

Hygienekonzept des Gymnasiums Burgkunstadt Schuljahr 2020/21 – Stand 16.10.2020

1. Aufnahme des Schulbetriebs

Auf dem Schulgelände gilt eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle befindlichen Personen. Am Platz im Klassenzimmer darf die Maske abgenommen werden.

Aus diesem Grund haben wir hier eine Bitte an Sie. Schicken Sie Ihrem Kind neben der Mund-Nasen-Maske, die auch im Schulbus getragen werden muss, eine Box mit, damit die Maske während der Pause im Klassenzimmer beim Essen hier gut abgelegt und gelüftet werden kann. Sie sollte nicht auf dem Tisch liegen. Bitte beschriften Sie die Box mit dem Namen und der Klasse Ihres Kindes, damit hier nichts verloren gehen kann. Denken Sie auch an Ersatzmasken, die in Zip-Plastikbeuteln gerne auch in der Maskenbox aufbewahrt werden sollten. Die Busfahrer sind angehalten, kein Kind ohne Maske mitzunehmen. T-Shirts oder Schals sind als Maske nicht zulässig. Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Kind stets mindestens zwei Masken zum Wechseln dabei hat.

Falls aus medizinischen Gründen ein Tragen einer Maske nicht möglich ist, bitten wir Sie darum, sich unverzüglich mit Frau StDin Dück in Verbindung zu setzen.

Genauere Informationen dazu finden Sie auf der KM-Seite im Internet (www.km.bayern.de) im neuesten Hygieneplan (Stand 2.9.2020).

Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf zu finden.

Wir werden stets die Hälfte der Klasse in den Pausenhof schicken und die zweite Hälfte im Klassenzimmer belassen. **Bei zwei Pausen ist dann jedes Kind während der Pausen einmal im Klassenzimmer und einmal im Pausenhof. Denken Sie daher an gutes Schuhwerk, feste Kleidung und gegebenenfalls an einen Regenschirm.**

Da aber in den Zimmern gelüftet werden muss, müssen sich auch hier die Kinder entsprechend kleiden. Lüftungsphasen von mindestens fünf Minuten sind im neuen Unterrichtszeitplan eingepflegt. Die effektive Unterrichtszeit wurde auf 40 Minuten reduziert, um der ausreichenden Belüftung nachkommen zu können. Die 2. Pause dauert wie die 1. Pause nun auch 20 Minuten.

Maskenpflicht gilt auf dem Gang, in den Toiletten und auf dem Pausenhof. Während der Pause kann im Klassenzimmer oder im Pausenhof die Maske zum Essen abgenommen werden. Es ist verboten, auf dem Gang zu essen.

Diese Vorgaben und alle, die nun im Folgenden beschrieben werden, müssen strikt umgesetzt werden, um uns alle zu schützen. Bei Nichtbeachtung müssen die Konsequenzen getragen werden.

2. Eingangsregelungen der Klassen

Der Zugang der einzelnen Jahrgangsstufen ist folgendermaßen geregelt:

Die Klassen 5 und 6 betreten das Gebäude über den Haupteingang und reihen sich in die Warteschleife ein. Die Kollegen der 1. Stunde dieser Klassen führen die Aufsicht und schicken die Kinder nacheinander zum Händewaschen.

Die Klassen 7 sowie 9a, 9b, 9c und 10b, die nach neuem Plan in der Ebene 1 unterrichtet werden, betreten das Schulgebäude über den Eingang am Pausenhof, stellen sich in der Pausenhalle an und gehen in den Toilettenräumen der Pausenhalle zum Händewaschen.

Die Klassen 9d+, 9e+, 10a und 10c, die nach Plan in der Ebene 3 unterrichtet werden, betreten das Schulgebäude über den Sporthalleneingang, gehen im Vorraum der Sporthalle zum Händewaschen und über den Biologie/Chemie-Trakt in die Klassenzimmer.

Die 8. Klassen und die Q11 betreten die Schule über den Eingang zu den Containerklassenzimmern und gehen zum Händewaschen in die Toilettenräume bei den Musikzimmern.

Die Q12 geht (je nach Einteilung des Unterrichts) über den Pausenhofzugang in die Schule und dort zum Händewaschen oder aber direkt in die beiden Containerklassenzimmer auf dem Gelände der Realschule und wäscht dann im Klassenzimmer die Hände. Hier bitten wir darum, dass die Containerklassenzimmer nur über den Außenzugang betreten werden. Ein Zugang durch das Gebäude der Realschule ist strikt untersagt. Auch hier sollte man bei Zimmerwechsel an den Regenschutz denken.

Für Aufsichten in allen Bereichen sorgt die Schulleitung.

3. Pausenregelung

Für die Klassen 5 bis 11 gilt das Konzept, das unter Punkt 1 bereits beschrieben wurde. Klassenzimmer der Q11 sind die Containerklassenzimmer, in denen die Schüler Mathe/Deutsch haben.

Für die Klassen 5 bis 7 ist der Aufenthalt im Pausenhof im unteren Bereich geplant, die Klassen 8 bis 10 halten sich im oberen Bereich des Pausenhofes auf. Die Q11 hält sich im Bereich der Parkplätze auf. Um Vorsicht wird gebeten.

Der Gang während der Pausen in den Pausenhof bzw. zum Klassenzimmer wird wie folgt reguliert. Für Aufsichten ist gesorgt.

Außenpause:

Die Klassen 5 und 6 benutzen das Treppenhaus direkt neben ihren Klassenzimmern, gehen am Kiosk vorbei und verlassen das Schulhaus durch den Turnhallenzugang. Alle anderen Klassen, die vor der Pause in Ebene 3 unterrichtet werden, verlassen das Schulhaus über den Ausgang zur Kirchleiner Straße und gehen geordnet am Gehsteig Richtung Pausenhof. Klassen, die vor der Pause in der Ebene 1 Unterricht haben, verlassen das Schulhaus über den Pausenhofausgang.

Klassenzimmerpause:

Alle anderen Schüler begeben sich auf dem kürzesten Weg zu ihrem Klassenzimmer, in dem sie die Pause verbringen müssen.

Die Q12 verbringt ihre Pause entweder im Mehrzweckraum oder in der Aula oder in der Bibliothek. Der Mehrzweckraum, die Aula und die Bibliothek dienen den Schülerinnen und Schülern auch während eventueller Freistunden als Aufenthaltsräume. Wir bitten hier die strikte Maskenregel zu beachten.

Ein Besuch der Freundin oder des Freundes während der Pause in der Realschule ist – aus Pandemiegründen – untersagt. Ein Aufenthalt in der Aula der Realschule in Freistunden ist ebenfalls strikt verboten.

Die Schulleitung bittet, diese Regeln wirklich einzuhalten. Ich appelliere hier an die Vernunft aller Beteiligten.

4. Pausenverkauf und Mittagspausenregelung

Ein Pausenverkauf findet täglich in den Pausen und der Mittagspause am Kiosk statt. Maskenpflicht und Abstandsgebot beim Anstellen am Kiosk sind Voraussetzung.

Ab der 2. Schulwoche wird ein Mittagessen in der Mensa der Realschule angeboten. Hier müssen ebenfalls die Hygienemaßnahmen der Mensa beachtet werden. Am Kauf der Essensmarken ändert sich nichts.

5. Bereitstellung von Seife, Einmalhandtüchern und Desinfektionsmittel

In jedem Klassenzimmer und in den Turnhallen stehen den Schülern Waschbecken zur Verfügung, um die Hände mit Seife zu waschen und mit Einmalhandtüchern abzutrocknen. Ebenso steht in allen Zimmern Desinfektionsmittel bereit. Allerdings wird stets auf die Wichtigkeit des Händewaschens hingewiesen.

In Fachräumen und Zusatzräumen, die bei geteiltem Unterricht genutzt werden, werden die Flächen nach Ende der Unterrichtsstunde und zu Beginn der nächsten Unterrichtsstunde in diesem Raum mit Desinfektionsmittel gereinigt. In den Klassenzimmern und der Turnhalle kümmert sich das Reinigungspersonal um die Desinfektion der Flächen am Ende des Schultages.

6. Mindestabstand im Schulgebäude

Soweit die Entwicklung des Infektionsgeschehens positiv ist, kann im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung (z. B. im Ganztage) auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands verzichtet werden. Es ist somit ein Unterricht in der regulären Klassenstärke möglich; eine Reduzierung der Klassenstärke – wie im Hygieneplan für das Schuljahr 2019/2020 vorgesehen – muss im Regelbetrieb nicht mehr erfolgen, vorhandene räumliche und personelle Kapazitäten können jedoch genutzt werden.

Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern!

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 der 6. BayLfSMV), u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

7. OGS-Betrieb und Notbetreuung

Die OGS hat unter Einhaltung der Hygienevorschriften den Betrieb in der 2. Schulwoche aufgenommen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau StDin Dück oder die Leitung der OGS, Frau Leimeister-Backert.

8. Drei-Stufen-Plan

Der Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/21 wird in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen nach einem Drei-Stufen-Plan organisiert, der sich an den Werten der Sieben-Tage-Inzidenz in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt orientiert.

Dieser Wert wird für unseren Landkreis täglich über die Zeitung oder die Homepage des Landratsamtes veröffentlicht.

Ziel ist, dass die Schülerinnen und Schüler bei bestmöglichem Infektionsschutz für alle Beteiligten möglichst viel Präsenzunterricht erhalten.

Der Beschluss, dass nun in den ersten beiden Schulwochen auch im Unterricht ein Mund-Nasenschutz getragen werden muss, ist eine Extrabestimmung, die in diesem Drei-Stufen-Plan keine Berücksichtigung findet. Bitte beachten Sie daher die rot markierten Kommentare.

Der Plan unterscheidet folgende Szenarien, die sich jeweils unterschiedlich auf die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Gestaltung des Unterrichts auswirken:

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz > 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

Hier findet Regelbetrieb unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplans statt.

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auf dem gesamten Schulgelände. Im Klassenzimmer können Schülerinnen und Schüler die Maske am Sitzplatz abnehmen.

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

Die Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.

An den Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren – hierauf weisen die Fachleute ausdrücklich hin – muss in dieser Stufe im Unterricht keine Maske getragen werden.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

Ab Stufe 3 wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Klassenzimmer wieder eingeführt.

Dies bedeutet, dass die Klassen in aller Regel geteilt und die beiden Gruppen zeitlich befristet im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht unterrichtet werden – es sei denn, die baulichen Gegebenheiten bzw. die Zuteilung von bestimmten Räumen vor Ort lassen die Einhaltung des Mindestabstands auch bei voller Klassenstärke zu.

Darüber hinaus ist das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen (einschl. der Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren) verpflichtend.

Die bei den einzelnen Stufen genannten Schwellenwerte lösen nicht automatisch die genannten Veränderungen aus, sondern sind als Orientierungshilfe für die Gesundheitsämter gedacht, die über die jeweiligen Stufen in Abstimmung mit der Schulaufsicht entscheiden. Ansprechpartner für die Gesundheitsämter sind die jeweilige Leiterin bzw. der jeweilige Leiter des Staatlichen Schulamtes, die die anderen Schulaufsichtsbehörden beteiligen. Es können auch regionale Unterschiede in einem Kreis, etwa eine Konzentration des Infektionsgeschehens auf einzelne Gemeinden, berücksichtigt werden.

Vollständige Schulschließung aller Schulen aller Schularten ab einem bestimmten Inzidenzwert und somit eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht erfolgen daher grundsätzlich nicht.

Sofern die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden aus Gründen des Infektionsschutzes Verschärfungen der Regeln im Einzelfall für erforderlich halten, sind entsprechende Anordnungen zulässig.

Ein zentral gesteuertes, bayernweit einheitliches Vorgehen, wie es bei den landesweiten Schulschließungen Mitte März 2020 bzw. bei der schrittweisen Wiederauf-

nahme des Unterrichtsbetriebs angewandt worden ist, wäre nur für den Fall einer landesweiten festzustellenden pandemischen Welle erforderlich.

Unabhängig von der jeweils geltenden Stufe gilt bei Auftreten einzelner Corona-Verdachtsfälle bzw. bestätigter Corona-Fälle innerhalb einer Klasse bzw. innerhalb einer Schule (Maßstab Einzelschule) Folgendes:

- zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts / Umstellung auf Distanzunterricht in der/den jeweils betroffenen Klasse/n bzw. Kursen; sofern aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ggf. auch an der gesamten Schule),
- rasche Testung der Betroffenen nach Entscheidung der Gesundheitsbehörden.
- Testung der gesamten Klasse / Lerngruppe auf SARS-CoV-2 sowie Ausschluss für 14 Tage vom Unterricht bei einem bestätigten Fall einer COVID-19-Erkrankung in der Klasse / Lerngruppe.

9. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers

a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

Nach den Ergebnissen der am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eingerichteten Fach-Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Konzepts über den Umgang und die Testung von Schülern mit respiratorischen Symptomen gilt hierzu Folgendes:

Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.

Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederezulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.

10. Weitere Hinweise

Wenn Sie unser Hygienekonzept bis hierher durchgelesen haben, sind Sie gut informiert.

Sollten Sie dennoch Fragen haben, können Sie sich gerne vertrauensvoll an die Schulleitung wenden. Wir sind immer für Ihre Fragen da und nehmen uns die Zeit, diese zu beantworten.

Die aktuellsten Informationen können zudem auf der Homepage des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html> abgerufen werden.

Ich wünsche uns allen für das gesamte Schuljahr Gesundheit und bedanke mich für die Einhaltung der schuleigenen Vorgaben unseres Hygienekonzeptes.

Ihre Lydia Münch, OStDin, Schulleiterin